

MAS Beratung

Äquivalenzregelung (Aufnahme sur dossier)

- Die Anrechnung von Vorleistungen bezieht sich auf zutreffende fachliche Abschlüsse.
- Informell erworbene Kompetenzen werden nicht als Vorleistung anerkannt oder angerechnet.
- Anrechenbare Studienleistungen sind Abschlüsse und Diplome von Aus- und Weiterbildungen sowie Zertifikate einzelner Module bzw. Teilen länger dauernden Aus- und Weiterbildungen (z.B. CAS).
- Erbrachte Studienleistungen können angerechnet werden, wenn folgenden Voraussetzungen gesammelt erfüllt sind:
 - Die Ziele, Kompetenzen und Inhalte der anzurechnenden Studienleistung stimmen mit jenen der angestrebten Weiterbildung überein.
 - Die Lernstunden der anzurechnenden Studienleistung (z.B. Anzahl ECTS-Punkte oder gleichwertiger Umfang) haben insgesamt mindestens denselben Umfang wie jene der angestrebten Aus- und Weiterbildung.
 - Bei der anzurechnenden Studienleistung ist eine vergleichbare Qualifikation nachzuweisen oder trotz Anrechnung der Vorleistung noch zu erbringen.
 - Zwischen dem Abschluss der anzurechnenden Studienleistung und dem Beginn der Aus- oder Weiterbildung liegen nicht mehr als fünf Jahre. Die operative Leitung kann eine Verlängerung aus triftigen Gründen genehmigen.
- Als Vorleistung angerechnet werden nur bereits erbrachte Studien-, Aus- oder Weiterbildungsleistungen im Umfang mind. eines Moduls innerhalb eines CAS. Einzelne Studientage aufgrund sich überschneidender Themen werden nicht erlassen.
- Eine Anrechnung führt nur dann zu einem Kostenerlass, wenn ein CAS einer Aus- oder Weiterbildung vollumfänglich erlassen wird.
- Die Anrechnung der Vorleistung muss sechs Wochen vor Start der angestrebten Aus- oder Weiterbildung schriftlich beantragt sein, so dass vor Studienstart über den Antrag entschieden werden kann. Ein späterer Antrag wird nicht berücksichtigt.
- Um den Abschluss zu erwerben, müssen mind. 50% des Gesamtumfangs (Lernstunden, ECTS) an der PHSG erbracht werden.
- Für die Anrechnung noch nicht geprüfter Vorleistungen stellt der/die Studierende einen schriftlichen, begründeten Antrag. Diesem Antrag sind die für die Beurteilung erforderlichen Bescheinigungen der absolvierten und zur Anrechnung eingereichten Studienleistungen beizulegen. In einem ergänzenden Dokument sind die bereits erworbenen und zur Anrechnung eingereichten Kompetenzen den mit der gebuchten Weiterbildung zu absolvierenden Kompetenzen gegenüberzustellen. Aus dieser Gegenüberstellung muss ersichtlich sein, um welche Inhalte, Ziele, Kompetenzen es sich in welchem Umfang handelt.
- Der Antrag ist bei der operativen Leitung einzureichen.
- Der Entscheid erfolgt auf der Basis der eingereichten Unterlagen der/des Studierenden. In Zweifelsfällen findet ein klärendes Gespräch zwischen der operativen Leitung und der/dem Studierenden statt.
- Der begründete Entscheid der operativen Leitung wird der/dem Studierenden durch die zuständige Sachbearbeitung schriftlich mitgeteilt.
- Für die Prüfung des Antrags auf Anrechnung von Vorleistungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung wird mit dem begründeten Entscheid zugestellt.

17.11.2023